

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.498.567

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2993/J-NR/2020

Wien, am 02. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Wimmer, Genossinnen und Genossen haben am 04.08.2020 unter der **Nr. 2993/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Sonderbetreuungszeit** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend möchte ich festhalten, dass die in der Beantwortung enthaltenen Daten (Stand 24. August 2020) von der Buchhaltungsagentur des Bundes als Abwicklungsstelle für die Sonderbetreuungszeit auf der Basis des Buchhaltungsagenturgesetzes zur Verfügung gestellt wurden.

Zur Frage 1

- *Wie viele Personen haben bisher (bis zum aktuellst möglichen Zeitpunkt) Sonderbetreuungszeit in Anspruch genommen (insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Männern und Frauen bzw. Bundesländer)?*
 - *Wie viele Kinder unter 14 Jahren, behinderte Menschen und pflegebedürftige Menschen konnten dadurch (bis zum aktuellsten Zeitpunkt) betreut werden?*

Die Beantwortung der ersten Frage ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Bundesland	weiblich	männlich	Gesamtergebnis
Burgenland	349	205	554
Kärnten	782	421	1.203
Niederösterreich	1.796	1.002	2.798
Oberösterreich	3.963	1.744	5.707
Salzburg	861	327	1.188
Steiermark	2.056	838	2.894
Tirol	1.329	537	1.866
Vorarlberg	644	297	941
Wien	4.911	3.213	8.124
Gesamt	16.691	8.584	25.275

Es konnten bisher insgesamt 29.639 Personen betreut werden:

- 29.341 Kinder unter 14 Jahren
- 188 Menschen mit Behinderungen
- 110 pflegebedürftige Personen

Zur Frage 2

- *Wie hoch ist der Betrag, den der Bund insgesamt an die Unternehmen ausbezahlt hat?*

Bisher wurden 2.464.478,18 € an Förderungen ausbezahlt.

Zur Frage 3

- *Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrags auf Sonderbetreuungszeit ab Antragstellung bis zur Auszahlung der Fördersumme durch die Buchhaltungsagentur des Bundes?*

Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Qualität der eingebrachten Anträge (vor allem Vollständigkeit der Angaben, Umfang der beigelegten Unterlagen). Derzeit beträgt die Dauer der Bearbeitung eines Antrages im Durchschnitt 19 Tage.

Zur Frage 4

- *Wie viele Eltern haben ihren Anspruch auf Pflegefreistellung im Krankheitsfall ihrer Kinder und pflegebedürftiger Angehöriger bereits ausgeschöpft?*

Wie viele Eltern ihren Anspruch auf Pflegefreistellung im Krankheitsfall ihrer Kinder und pflegebedürftiger Angehöriger auf der Grundlage des Angestelltengesetzes oder des

Urlaubsgesetzes ausgeschöpft haben, kann mangels Vorliegens entsprechender Daten nicht beantwortet werden.

Zur Frage 5

- *Setzen Sie sich für die Verlängerung der Sonderbetreuungszeit über September 2020 hinaus ein, um Eltern zu unterstützen?*
 - *Falls ja, bis zu welchem Zeitpunkt soll die Sonderbetreuungszeit verlängert werden?*

Es ist beabsichtigt, die Regelung zur Sonderbetreuungszeit ab Oktober bis 28. Februar 2021 zu verlängern. Die geplante Regelung schließt nahtlos an die bestehende Regelung der „Sommer-Sonderbetreuungszeit“ nach § 18b Abs. 1a AVRAG an. Jedoch soll dabei die Refundierung durch den Bund von einem Drittel des fortgezählten Entgelts auf die Hälfte erhöht werden. Damit sollen den Eltern für die kritische Zeit des kommenden Herbstes und Winters Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder im Ausmaß von bis zu drei Wochen zur Verfügung stehen.

Zur Frage 6

- *Wie ist Ihre Position zur Ausweitung der Sonderbetreuungszeit auf Arbeitnehmerinnen in Kurzarbeit?*

Ich sehe keine Unvereinbarkeit zwischen den Regelungen über die Sonderbetreuungszeit und Kurzarbeit. Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern kann auch für Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung während der Inanspruchnahme von Kurzarbeit Sonderbetreuungszeit gewährt werden. Sonderbetreuungszeit darf allerdings nicht auf die Ausfallstunden während der Kurzarbeit angerechnet werden.

Zur Frage 7

- *Werden Sie klarstellen, dass die Bestimmungen zu Dienstverhinderungen (wie im Falle einer Dienstverhinderung aufgrund der behördlichen Teil-/Schließung der Kinderbetreuungs- bzw. Bildungseinrichtung) seit der Gleichstellung von Arbeiterinnen und Angestellten nun für beide Beschäftigtengruppen pro Anlassfall gelten und zeitlich grundsätzlich nicht begrenzt sind?*
 - *Wenn ja, wann?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

§ 1154b Abs. 5 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) wurde mit dem Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 44/2000, geschaffen. Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ist zu entnehmen, dass Abs. 5 dem § 8 Abs. 3 Angestelltengesetz (AngG) entspricht. Diese Einschränkung wurde mit BGBl. I Nr. 153/2017 beseitigt. Sowohl § 1154b Abs. 5 ABGB als auch § 8 Abs. 3 AngG sind zwingend anzuwenden; weder durch

Kollektivvertrag noch Einzelvereinbarung können davon abweichende, für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer ungünstigere Regelungen getroffen werden.

Da § 1154b Abs. 5 ABGB nach der in den Erläuterungen dokumentierten Absicht des Gesetzgebers nach dem Vorbild des § 8 Abs. 3 AngG geschaffen wurde, ist klar, dass

- ein Anspruch auf Dienstfreistellung nach dieser Regelung pro Anlassfall zusteht,
- die Dauer des Anspruchs eine verhältnismäßig kurze Zeit beträgt, wobei bisher dafür von einer Woche als Richtwert ausgegangen wurde.

Eine nähere Erläuterung und eine Abgrenzung der entsprechenden Ansprüche sind seit Anbeginn der Krise auf unserer Webseite in den „FAQs Arbeitsrecht“ zu finden. Darüber hinaus befindet sich auch in den „FAQs Sommer-Sonderbetreuungszeit“ eine Erläuterung.

Zu den Fragen 8 und 9

- *Arbeitgeber, Eltern, Ärztinnen sowie Kindergarten- und Schulleitungen benötigen klare und bundesweite Regelungen, wie mit Kindern mit Erkältungssymptomen umzugehen ist. Arbeiten Sie gemeinsam mit anderen Bundesministerien an Konzepten für den Betrieb von Kindergärten und Schulen ab Herbst 2020 zu Beginn der Erkältungssaison?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
 - *Wenn ja, welche Expertinnen aus welchen Bereichen z.B. praktizierende Ärztinnen, VirologInnen/EpidemiologInnen, Pädagoginnen, Bildungswissenschaftlerinnen, ziehen Sie dafür heran?*
 - *Wenn ja, wann werden sie diese Konzepte der Bevölkerung kommunizieren?*
- *Treffen Sie Vorsorge - in Zusammenarbeit mit dem BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie dem BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung - Corona-Tests (z.B. Gurgel- oder Speicheltests) in Kindergärten und Schulen in Verdachtsfällen sicherzustellen, mit dem Ziel, dass Testergebnisse möglichst rasch vorliegen (z.B. innerhalb von 24 Stunden)?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
 - *Welche alternativen Konzepte zum Umgang mit Corona-Verdachtsfällen bei Pädagoginnen/Schulpersonal und Schülerinnen in Schulen und PädagogInnen/KindergartenhelferInnen und Kindern in Kindergärten arbeiten Sie aus?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fallen und somit nicht von mir beantwortet werden können.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

